

**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Filmmusik
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (SPO)
vom 02.07.2018, geändert durch Satzung vom 18.01.2021**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund § 19 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, Nr. 8), die folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung erlassen.¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums
- § 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Zeugnis/Urkunde
- § 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang Filmmusik. Sie ergänzt als fachspezifische Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (RSP) vom 14.03.2016.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Masterstudium Filmmusik vermittelt den Studierenden künstlerisch-praktische und theoretisch-methodische Kompetenzen im Bereich der Komposition und Produktion von Musik zu Film und anderen audiovisuellen Medien. Ziel ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, auf künstlerisch und beruflich erfolgreiche Weise selbständig als Komponist/in für Film bzw. Medien tätig zu sein. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die Bedeutung von Medien in Kultur und Gesellschaft zu reflektieren und sich als mündiger Partner im Produktionsteam zu integrieren.

Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Masterstudiums:

- Vertiefung und Ergänzung der vorhandenen kompositorisch-künstlerischen Fähigkeiten
- die Weiterentwicklung eines musikalischen Personalstils
- die Erlangung der zur Tätigkeit als Komponist/in zu Film und anderen audiovisuellen Formen relevanten kompositorischen Fähigkeiten
- die zur Durchführung der Musikaufnahmen und Musikproduktion notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten
- Befähigung zu selbstständiger künstlerischer Projektarbeit
- Befähigung zur professionellen Arbeit als Teil des Filmteams
- Befähigung zur sicheren Beurteilung der konzeptionellen Möglichkeiten des Einsatzes von Musik
- Befähigung zur kritischen und kompetenten Reflexion künstlerischer Medienpraxis
- die nötigen Kenntnisse in Bezug auf musikrechtliche und unternehmerische Aspekte

¹ Genehmigt von der Präsidentin am 17.09.2018 und 24.02.2021

(2) Der Masterabschluss qualifiziert für eine Promotion, die einen Masterabschluss in einem Studiengang an einer künstlerischen oder gestalterischen Hochschule voraussetzt sowie für berufliche Tätigkeiten in/als Komponist/in für Film bzw. Medien.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Filmmusik wird der akademische Grad

Master of Music (M.Mus.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer, Struktur und Inhalte des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Masterstudiengangs Filmmusik beträgt 4 Vollzeitsemester. Das Studium wird als Kombination aus 2 Semestern in Vollzeit und 4 Semestern in Teilzeit (halbe Vollzeitsemester) durchgeführt. Die Studiendauer entspricht demnach 6 Hochschulsemestern. Der Arbeitsaufwand der ersten beiden Semester beträgt in der Regel 30 Leistungspunkte (Vollzeit), in Semester 3 bis 6 ist der halbe Workload von in der Regel 15 LP (Teilzeit) zu erbringen.

Nach schriftlicher Erklärung der/des Studierenden kann das 2. Studienjahr auch in Vollzeit absolviert werden. Die Studiendauer verkürzt sich dementsprechend auf 4 Hochschulsemester. Die Erklärung ist bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters im Dezernat 1 - studentische Angelegenheiten einzureichen.

(2) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 79,6 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP), inklusive der Masterarbeit (33 LP) und des Kolloquiums zur Masterarbeit (1 LP).

(3) Das Masterstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit:

Pflichtmodule

Studienmodule

Modul 1	Einführungen (8 LP)
Modul 3	Filmmusikeinsatz und -komposition 1 (9 LP)
Modul 4	Komposition 1 (6 LP)
Modul 5	Orchester 1 (6 LP)
Modul 6	Tongestaltung und Musikproduktion 1 (6 LP)
Modul 7	Medientheorie (6 LP)
Modul 8	Filmmusikeinsatz und -komposition 2 (9 LP)
Modul 9	Komposition 2 (4 LP)
Modul 10	Orchester 2 (6 LP)
Modul 11	Tongestaltung und Musikproduktion 2 (5 LP)

Projektmodul

Modul 2	Musik zu Projekten (21 LP)
---------	----------------------------

(4) Die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand, Kompetenzerwerb und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.

(5) Der Verlauf des Studiums ist in einem Regelstudienplan (Anlage 2) dargestellt, bei dessen Einhaltung und erfolgreichem Abschluss der Prüfungen das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Im Modul 1 Einführungen ist 1 LP durch Lehrveranstaltungen nach Wahl zur Karriereplanung und Kommunikation nachzuweisen. Im Modul 7 Medientheorie sind 3 LP durch Lehrveranstaltungen nach Wahl zur Medientheorie nachzuweisen.

(7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 5 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und wie folgt bewertet:

1. bewertet gemäß § 14 Abs. 1 und 2 RSP:

Modul 2	Musik zu Projekten
Modul 3	Filmmusikeinsatz und -komposition 1
Modul 4	Komposition 1
Modul 5	Orchester 1
Modul 6	Tongestaltung und Musikproduktion 1
Modul 7	Medientheorie
Modul 8	Filmmusikeinsatz und -komposition 2
Modul 9	Komposition 2
Modul 10	Orchester 2
Modul 11	Tongestaltung und Musikproduktion 2

2. bewertet gemäß § 14 Abs. 3 RSP:

Modul 1	Einführungen
---------	--------------

(2) Das Gesamtprädikat für die Master-Prüfung wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Im Verhältnis der je Modul vergebenen Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen:	50 %
Note des theoretischen Teils der Masterarbeit:	15 %
Note des künstlerischen Teils der Masterarbeit	25 %
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit:	10 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden, wenn der Gesamtdurchschnitt gem. Abs. 2 mindestens 1,2 beträgt.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit besteht aus einem künstlerischen und einem theoretischen Teil.

(2) Der künstlerische Teil der Masterarbeit (19 LP) ist in Form einer oder mehrerer Musikkomposition(en) für die Gebiete Film, Fernsehen oder andere bild- bzw. narrationsbezogene Medien oder Aufführungs-Formen zu erbringen. Der zeitliche Umfang der Musik in den vorgelegten Produktionen soll im Größenbereich von mindestens 20 Minuten liegen. Neben der finalen Fassung des audiovisuellen Werkes können Partituren, alternative Entwürfe, Konzertfassungen und dergleichen mit einbezogen werden.

Für die Anfertigung des künstlerischen Teils der Masterarbeit mit einem zeitlichen Umfang von 19 LP steht die gesamte Studiendauer zur Verfügung.

(3) Der theoretische Teil der Masterarbeit soll die Fähigkeit des Studenten/der Studentin zum konzeptionellen Diskurs, zur künstlerischen Reflexion und zur wissenschaftlichen Arbeit unter

Beweis stellen. Das Thema kann sich auf den künstlerischen Teil der Masterarbeit beziehen, ebenso besteht die Möglichkeit, ein geeignetes Thema im Bereich bildbezogener Komposition bzw. Musikproduktion zu vereinbaren.

(4) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas des theoretischen Teils der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 64 Leistungspunkten.

Die Anmeldung des theoretischen Teils der Masterarbeit bedarf der Unterschriften von Betreuer/in, Gutachter/in und Studiendekan/in.

(5) Die Bearbeitungszeit des theoretischen Teils der Masterarbeit beträgt 11 Wochen (14 LP).

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal 5 Wochen möglich. Das Thema darf einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Arbeit soll 30 bis 50 Seiten betragen. Sie kann durch audiovisuelle Medien ergänzt werden.

(6) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 7 Zeugnis/Urkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen sowie die Bezeichnung der studienbegleitenden Module
- die Note und die Titel der Produktionen des künstlerischen Teils der Masterarbeit
- die Note und das Thema des theoretischen Teils der Masterarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 8 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihr Studium an der Filmuniversität begonnen haben, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gilt die bisher gültige besondere Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Filmmusik der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF weiter.

(3) Studierende, die ihr Studium ab dem 01.10.2017 begonnen haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang Filmmusik immatrikuliert sind, können den Masterstudiengang Filmmusik einschließlich aller Wiederholungsprüfungen entweder nach dieser oder der jeweils bisher gültigen besonderen Prüfungsordnung und Studienordnung für den Masterstudiengang Filmmusik ablegen (Wahlrecht). Ein Wechsel zur vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ist dem Dezernat 1 – studentische Angelegenheiten – innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Der Wechsel der Studien- und Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelstudienplan

Anlage 3: Muster Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement